



II-2630 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
18.347-9b/73

1240 /A.B.
zu 1254 /J.
15. Juni 1973
Präs. am

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Betrifft: Anfrage der Abg. z. NR Dr. HAUSER
und Gen. (Z. 1254/J-NR/1973).

Die mir am 10. 5. 1973 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAUSER und Genossen, Z. 1254/J-NR/1973, betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit in Strafsachen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.: § 9 StPO muß durch das Strafprozeßanpassungsgesetz schon deshalb geändert werden, weil er noch von der Deliktseinteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ausgeht. Bei dieser Gelegenheit soll er auch in seinem Abs. 2 eine Fassung erhalten, die verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

b Myhr
Die mit § 9 StPO zusammenhängende Verordnung BGBl. Nr. 200/1954, i.d.F. der Verordnung BGBl. Nr. 78/1956, soll gleichfalls saniert werden; diesbezüglich wurde das Einvernehmen mit dem BKA-VD hergestellt. Die Stellungnahme des VD ist dieser Tage eingelangt.

- 2 -

Sowohl bei der Fassung des § 9 StPO wie bei der Sanierung der Verordnung BGBl. Nr. 200/1954, i.d.F. der Verordnung BGBl. Nr. 78/1956, wird im Einvernehmen mit dem BKA-VD vorgegangen werden.

Zu 3.: Es besteht weder die Absicht, die besondere Bezirksgerichtliche Zuständigkeit in Wien und Graz zu beseitigen, noch auch ein Bedürfnis, in anderen Landeshauptstädten eine ebensolche Zuständigkeit zu schaffen.

12. Juni 1973

Der Bundesminister:

Brodé